

## C.7 Synthese

*Alexander Filipović*

### 1. Einleitung

Die Mitwirkung (Partizipation) an politischen Prozessen und Entscheidungen ist ein maßgebliches normatives Element demokratischer Gesellschaften. Die dafür notwendigen politischen Teilhaberechte sind Teil der Menschenrechte und damit auch Ergebnis eines bürgerlichen Emanzipationsprozesses. Ein Beispiel dafür ist das Recht auf Mitwirkung an der „Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten“ (AEMR, Art. 21) durch Wahlen. Das Recht auf Beteiligung im Sinne solcher Mitwirkungsrechte ist aber nur eine Konkretion eines breiteren normativen Zusammenhangs: Das Stichwort der Beteiligung betont die sozialetische Überzeugung, dass alle moralisch relevanten Regeln des Zusammenlebens im Kleinen und Großen (mindestens im Prinzip) von den Menschen mitgestaltet werden sollen, die von ihnen betroffen sind. Nur dann können diese Regeln gerecht genannt werden, sind also in ethischem Sinne legitim und sachgerecht.

Der ethische Begriff der Beteiligung bindet die bisherigen normativen Orientierungen zusammen. Er kann als deren Schlüssel verstanden werden, weil die normativen Orientierungen selbst immer wieder Anfragen ausgesetzt sind, ohne dass ihre Verbindlichkeit dadurch verschwinden würde. Sie werden je neu begründet, weiterentwickelt und sogar revidiert. An diesen Aushandlungsprozessen – zur Weiterentwicklung der Menschenrechte (→ C.4), zur Neuinterpretation der Sozialprinzipien (→ C.3) etc. – sollte Mitwirkung möglich sein. In der Idee der Beteiligung kommt daher ein wichtiges Moment der Grundlogik der normativen Orientierungen der Christlichen Sozialethik (CSE) zum Ausdruck.

### 2. Beteiligung als sozialetische Grundkategorie

Als sozialetische Grundkategorie ist Beteiligung zugleich Funktion *und* Ermöglichungsgrund der Freiheit bzw. Autonomie der Menschen sowie eine Grundforderung der Gerechtigkeit (→ C.5). Im Begriff der Autono-

mie kommt zum Ausdruck, dass Menschen nicht nur in der Lage sind, die sie betreffenden Grundsätze des Zusammenlebens mitzugestalten, sondern ihrer Würde und Verantwortung als Personen nur dann gerecht werden können, wenn sie dies auch tatsächlich tun (Selbstbestimmung). Verantwortung (→ C.2) und das sozialetische Personprinzip greifen ineinander. An zwei Problembereichen wird die Plausibilität und Komplexität dieser Überlegung deutlich:

(1) Junge Menschen leben in sozialen Strukturen und Regelsystemen, die sie von anderen Personen oder Institutionen vorgesetzt bekommen. Erziehungspersonen in der Familie, Schule und Universität, aber auch umfassende Bildungsgesetzgebungen und Ausführungsbestimmungen prägen ihre Lebenswelt. Ob diese Regelungen den jungen Menschen auch gerecht werden, können Erwachsene aus ihrer Erfahrung und durch sorgfältige Überlegungen sicher prüfen. Aber erst durch die Einbindung der jungen Menschen selbst in die Regelfindung und Veränderung wird man ihrem Personsein und ihrer Verantwortung gerecht werden können. Deshalb gibt es Familienräte, eine Schüler\*innen-Vertretung und die Berücksichtigung der Stimme der Studierenden in universitären Gremien.

(2) Arbeiter\*innen eines Betriebes sind abhängig von den Infrastrukturen des Betriebes (Produktionsmittel wie Maschinen), der Auftragslage und den Unternehmenszielen, die die Besitzer\*innen des Unternehmens festlegen. Die prinzipielle Machtlosigkeit der Lohnarbeiter\*innen ist zentrales Thema der CSE seit ihrem Bestehen. Freiheit und Autonomie der Arbeiter\*innen lassen sich nur durch Formen der Mitbestimmung sicherstellen: Betriebsräte, Gewerkschaften, entsprechende Sozialgesetzgebung oder sogar (anteilmäßige) Beteiligung der Arbeiter\*innen am Unternehmenskapital oder dem Ertrag des Betriebes (→ E.1.2).

Der Begriff der Beteiligung fordert also eine echte Wir-Perspektive in der Gestaltung unserer Lebenszusammenhänge: Nicht *die* tragen die letzte Verantwortung für gute und richtige soziale Strukturen, sondern *wir* – und nicht zuletzt *ich*. Der Beteiligungsgedanke betont, dass Selbstbestimmung ohne echte Partizipation nicht möglich ist. Auch die politische Ordnung, dem Grundsatz der gleichen Freiheit und der demokratischen Mitbestimmung verpflichtet, ist durch die Partizipationsmöglichkeit der Mitglieder eines Gemeinwesens legitimiert (→ D.1). Die Gruppe der Autor\*innen der (moralischen) Regeln ist möglichst weit zu fassen, besonders im Fokus stehen aber die zuerst Betroffenen einer solchen Regel. Ist die Möglichkeit der Partizipation (oder auch angemessener

### C. Normative Orientierungen

Repräsentation) nicht hinreichend gegeben, steigt die Gefahr gesellschaftlicher Unzufriedenheit und sozialer Verwerfungen: Menschen fühlen sich zu ihrem Gemeinwesen nicht zugehörig, sie sehen ihre Anliegen nicht hinreichend vertreten. *Wie weit Partizipation mitunter zu fassen ist, wird im Kontext von Ökologie (→ D.4) und insbesondere beim Klimaschutz (→ E.9) deutlich.* Denn auch diejenigen, die von den intendierten oder nichtintendierten Folgen einer Handlung betroffen sind, gilt es zu beteiligen oder zumindest zu berücksichtigen.

Persongerechte Verhältnisse lassen sich also in je aktuellen sozialen Zusammenhängen nur durch gerechte Beteiligung im Sinne von Mitbestimmung sicherstellen. Personen sollen teilhaben an der Gestaltung sozialer Strukturen, in denen sie leben. Die subsidiäre Struktur dieser normativen Perspektive ist deutlich, insofern einerseits Mitbestimmung von unten und frei geschehen soll und andererseits Schüler\*innen oder Arbeiter\*innen von oben dazu befähigt und darin unterstützt werden sollen. Ansätze wie der *Capability Approach* arbeiten heraus, wie durch Befähigung die Realisierung eigener Fähigkeiten möglich wird und wie so letztlich zur Freiheit befähigt wird.

Neben dieser Mitbestimmungsperspektive (= Modell 1 der Beteiligungsgerechtigkeit) betrifft der Beteiligungsgedanke auch die Verteilung von Gütern bzw. den Zugang zu ihnen (= Modell 2). Die Teilhabe am Wohlstand einer Gesellschaft, die Teilhabe an Kultur und sozialem Miteinander ist eine Frage der Gerechtigkeit, die auch menschenrechtlich durch die Ausformulierung und Einforderung sozialer Rechte betont wird. Bei beiden Beteiligungsaspekten (Modell 1 und 2) stehen Rechte der Einzelnen im Vordergrund.

Verbunden ist dieser Gedanke mit der Idee, dass soziale Güter nicht von selbst entstehen, sondern Leistungen der Gesellschaftsmitglieder darstellen. Insofern ist auch der Beitrag (Kontribution) zu diesen sozialen Gütern, von denen alle profitieren, eine Frage der Gerechtigkeit und kann, in Relation zu den Fähigkeiten der Personen, von der Gemeinschaft eingefordert werden, z. B. durch Steuern (= Modell 3). Bei diesem Beteiligungsaspekt stehen Pflichten der Einzelnen gegenüber der Gesellschaft im Vordergrund, die etwa auch im Kontext ökologischer Nachhaltigkeit deutlich werden.

Beteiligung kann mithin als *Grundforderung* der Gerechtigkeit gelten, die allen anderen Gerechtigkeitsanliegen vorgeordnet ist. Denn Gerechtigkeit verlangt nicht nur, dass alle Betroffenen bei Fragen von Vertei-

lung, Ausgleich etc. berücksichtigt werden, sondern dass sie an den Aushandlungsprozessen über die Gerechtigkeitskriterien selbst mitwirken können. Schließlich zeigt sich im Begriff der Beteiligung der Zusammenhang von Gerechtigkeit und Freiheit: Selbstbestimmung lässt sich nur durch Mitbestimmung realisieren, und die ist grundsätzlich allen in gleicher Weise zu gewähren.

### 3. Beteiligung in den Texten kirchlicher Sozialverkündigung

Liest man die Texte kirchlicher Sozialverkündigung im Hinblick auf den Beteiligungsgedanken, wird auch hier ansichtig, wie in ihm die normativen Perspektiven der CSE miteinander zusammenhängen (→ B.4). Bereits in der Enzyklika *Mater et magistra* (MM, 1961) lassen sich Wurzeln des Konzepts der Beteiligungsgerechtigkeit erkennen: „Wie schon Unser Vorgänger sind auch Wir der Meinung, dass die Arbeiter mit Recht aktive Teilnahme am Leben des sie beschäftigenden Unternehmens fordern. [...] Diese ist keineswegs überall gleich, sie kann sogar in demselben Unternehmen rasch und grundlegend wechseln. In jedem Fall aber sollten die Arbeiter an der Gestaltung der Angelegenheiten ihres Unternehmens aktiv beteiligt werden. Das gilt sowohl für private als auch für öffentliche Unternehmen“ (MM 91).

Beteiligung wird in MM nicht nur als Mitbestimmung im erweiterten demokratisch-politischen Sinne thematisiert (Modell 1), sondern auch als Beteiligung am „Reichtum der Nation“ (Modell 2): Der Papst möchte hier auf ein „wichtiges Gebot der sozialen Gerechtigkeit aufmerksam [...] machen: dass nämlich dem wirtschaftlichen Fortschritt der soziale Fortschritt entsprechen und folgen muss, so dass alle Bevölkerungskreise am wachsenden Reichtum der Nation entsprechend beteiligt werden“ (MM 190 f.). Beteiligung am Reichtum einer sozialen Einheit wird hier als Gebot sozialer Gerechtigkeit pointiert. Zusammen mit der Deutung des Beteiligungsgebotes als aktive Beteiligung an demokratischen Prozessen auch jenseits der Politik (hier: Gestaltung der Unternehmen) stellt dies ideengeschichtlich wohl tatsächlich eine erste Quelle im kirchlichen Sprechen von Beteiligung und Gerechtigkeit dar.

Ein zweiter zentraler Text ist der US-Wirtschaftshirtenbrief *Economic Justice for All* (EJA, 1986). Der englische Ausdruck *participation* taucht gleich am Anfang des Textes in einer der drei Grundfragen des gesamten

### C. Normative Orientierungen

Textes auf: „What does the economy do for people? What does it do to people? And how do people participate in it?“ (EJA 1). Unterschieden wird im Bereich der ethischen Normen für das Wirtschaftsleben zwischen *commutative justice*, *distributive justice* und *social justice*. In Nr. 71 geht es um soziale Gerechtigkeit: „Justice also has implications for the way the larger social, economic, and political institutions of society are organized. Social justice implies that persons have an obligation to be active and productive participants in the life of society and that society has a duty to enable them to participate in this way. This form of justice can also be called *contributive*, for it stresses the duty of all who are able to help create the goods, services, and other nonmaterial or spiritual values necessary for the welfare of the whole community.“ Hier wird also deutlich das Modell 3 der Beteiligungsgerechtigkeit hervorgehoben. Die Absätze 77 und 78 betonen dagegen das Modell 1 der Beteiligungsgerechtigkeit: „justice demands that social institutions be ordered in a way that guarantees all persons the ability to participate actively in the economic, political, and cultural life of society“ (EJA 78).

Durch den US-Wirtschaftshirtenbrief angeregt ist das Paradigma der Beteiligung im Kontext der Gerechtigkeit auch in deutschen Texten kirchlicher Sozialverkündigung rezipiert worden. Eine Schlüsselstellung kommt dem Gemeinsamen Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland *Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit* (ZSG, 1997) zu: In ganz grundlegender Perspektive wird Beteiligung als individuelles Recht gefasst (ZSG 109); Modell 1 und Modell 2 werden betont und mit Modell 3 verbunden: „Jedem kommt das Recht zu, die grundlegenden materiellen und immateriellen Möglichkeiten zu haben, um sein Leben in eigener Verantwortung zu gestalten und bei der Gestaltung des Lebens der Gesellschaft mitbestimmen und mitwirken zu können“ (ZSG 109). Zentral ist in dem Dokument der Anspruch, die Situation derjenigen zu verbessern, die am schlechtesten gestellt sind (der in diesem Sinne Armen): „Zur Verwirklichung von Gerechtigkeit gehört es daher, dass alle Glieder der Gesellschaft an der Gestaltung von gerechten Beziehungen und Verhältnissen teilhaben und in der Lage sind, ihren eigenen Gemeinwohlbeitrag zu leisten. „Suche nach Gerechtigkeit ist eine Bewegung zu denjenigen, die als Arme und Machtlose am Rande des sozialen und wirtschaftlichen Lebens existieren und ihre Teilhabe und Teilnahme an der Gesellschaft nicht aus eigener Kraft verbessern können““ (ZSG 112).

#### 4. Inklusion, Zugehörigkeit und Vorrang für die Armen

Bereits der Begriff der Menschenwürde betont die moralische Bedeutung der Zugehörigkeit von Menschen zur Gattung Mensch. Darüber hinaus wird im Menschenrechtsdiskurs deutlich, wie entscheidend die Zugehörigkeit zu einer Rechtsgemeinschaft ist, die Menschenrechte sichern und schützen kann. Dieser Gedanke der Zugehörigkeit wird auch im Beteiligungsbegriff betont: Die Teilhabe an sozialen Gütern im weitesten Sinne betrifft die Frage nach dem gerechten Verhältnis von Individuum und Gesellschaft (→ A.2; A.5). Begriffe wie Ausgrenzung, Ausschließung, Exklusion, Desintegration und ihre positiven Entsprechungen versuchen diesen Zusammenhang zu erfassen.

Hier zeigt sich die Bedeutung von Armut: Armut kann als fehlende materielle, kulturelle und politisch-institutionelle Teilhabe, Exklusion, Abkoppelung und soziale Ausgrenzung verstanden werden (→ E.7). In den Texten kirchlicher Soziallehre begegnet uns dieser Aspekt ebenfalls, insofern auch hier Armut breit als Exklusion und als Abgeschnittensein vom Reichtum der Welt/der Nationen verstanden wird.

Christlich-sozialethisch ist die politisch-gesellschaftliche Dimension der Armut augenfällig, die durch eine Veränderung der gesellschaftlichen und politischen Strukturen beseitigt (nicht verringert!) werden soll. Mit einem solchen zutiefst (gesellschafts-)kritischen Veränderungswillen verbinden sich unbequeme Machtkritik, insofern soziale Ausgrenzung im Sinne der biblischen Option für die Armen die Mächtigen zur Verantwortung zieht. Zudem steckt darin ein starker Appell an die Solidarität der partizipierenden und teilnehmenden Gesellschaftsglieder, Beteiligung der Ausgegrenzten aktiv zu ermöglichen. Die christlich-sozialethische Option für die Armen kennzeichnet somit die besondere Form sozialer Gerechtigkeit als umfassende Gerechtigkeit mit einem spezifischen Zuschnitt (→ A.4.3).

#### 5. Beteiligung als normativer Schlüssel

In den Überlegungen zum Beteiligungsgedanken wurde deutlich, wie sehr die einzelnen normativen Orientierungen der CSE hierin ihren gemeinsamen Schlüssel finden. Vorweg besteht dieser gemeinsame Schlüssel in der Überzeugung, dass alle normativen Orientierungen, die das Zusammenleben der Menschen betreffen, von diesen selbst mitgestaltet sein sollen; nur dann kann man von gerechten Normen sprechen. Diese Überzeugung ist begründet in dem Zusammenhang von Menschenwürde,

### C. Normative Orientierungen

Autonomie und Freiheit. Darauf aufbauend ist Beteiligung ein entscheidender Schlüssel für jede Bestimmung der Gerechtigkeit sozialer Strukturen.

An den einzelnen normativen Orientierungen zeigt sich deren jeweilige Bezogenheit auf den Begriff der Beteiligung im Detail. Beteiligung steht zunächst für eine Verantwortungsrelation von Gesellschaft und Einzelnen: Freiheitsrechte Einzelner werden staatlich und institutionell verantwortet. Zudem haben Einzelne gegenüber der Gemeinschaft eine Verantwortung, ihre Freiheiten, Begabungen und Leistungsfähigkeiten zum Wohl aller, d. h. zum Gemeinwohl auch einzubringen. Auch im Beteiligungsgedanken wird also deutlich, dass Freiheit in komplexer Weise verantwortet werden muss. Die Sozialprinzipien sind auf verschiedenen Ebenen mit dem Beteiligungsgedanken verknüpft (→ C.3.3): Auf der Hand liegt das Personprinzip, aus dem sich etwa Mitwirkungsrechte direkt ableiten. Besonders die Spannung zwischen Individualität und sozialer Verwiesenheit spiegelt sich in dem Zusammenhang aller drei Beteiligungsmodelle. Im Hinblick auf die Menschenrechte knüpft der Beteiligungsgedanke an die grundsätzliche Problematik an, dass Rechte die Zugehörigkeit zu einem (politischen) Gemeinwesen voraussetzen. Dies thematisiert das Modell 2 der Beteiligung. Darüber hinaus finden sich die Dimensionen der (untereinander zusammenhängenden und unteilbaren) Menschenrechte auch in den Dimensionen des Beteiligungsgedankens wieder: negative Rechte im Modell 1 und positive Rechte im Modell 2. Die Diskussionen um Menschenpflichten, die den Menschenrechten korrespondieren<sup>1</sup>, begegnen in Modell 3 wieder. Der Nachhaltigkeitsbegriff fordert aufgrund seiner inhaltlichen Offenheit partizipative Mitgestaltung auch auf der Ebene der Zivilgesellschaft.

Die normativen Perspektiven der CSE sind vielfältig. Sie werden gestützt durch die anthropologische und menschenrechtlich grundlegende Einsicht, dass Normen von Mitberatung und Mitbestimmung leben. Darüber hinaus werden sie zusammengehalten durch den Beteiligungs-begriff, der die Elemente Verantwortung, Persongerechtigkeit, Menschenrechte, (soziale) Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit miteinander verbindet und in jeweils aktuellen sozialen Bedingungen kontextualisiert.

---

1 Vgl. in Bezug auf kommunikative Freiheitsrechte Filipović, A., Meinungsfreiheit: Sprachrechte und Sprachpflichten. Onora O’Neill über Probleme des Rechts auf freie Meinungsäußerung, in: Baumeister, M./Böhnke, M./Heimbach-Steins, M./Wendel, S. (Hg.), Menschenrechte in der katholischen Kirche. Historische, systematische und praktische Perspektiven (GER 12), Paderborn 2018, 297–309.